KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Bonuszahlungen beim Norddeutschen Rundfunk

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) hat nach § 1 Absatz 2 des NDR-Staatsvertrages das Recht auf Selbstverwaltung. Er ist keine nachgeordnete Behörde innerhalb der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommerns oder eines anderen Staatsvertragslandes. Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsferne, welcher Ausfluss der sich aus Artikel 5 des Grundgesetzes ergebenden Rundfunkfreiheit ist, übt die Landesregierung zusammen mit den anderen Staatsvertragsländern des NDR lediglich eine eingeschränkte Rechtsaufsicht und keine Fachaufsicht über die Anstalt aus.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Fragen, unter anderem auf der Grundlage von Auskünften des NDR, wie folgt:

Das Online-Medium "Business Insider" veröffentlichte in der vergangenen Woche einen Bericht zur Höhe von Bonuszahlungen an die Führungsriege des öffentlich-rechtlichen ARD-Senders Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB), den dieser nicht kommentierte (ZDF.de - Neue Details über Bonus für Schlesinger).

 Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob es solche Bonuszahlungen auch beim NDR gab?
Wenn ja, liegen der Landesregierung Zahlen hierzu vor (bitte nach Summe der Bonuszahlungen je Führungsriegen-Person aufführen)?

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es beim NDR weder für tariflich noch außertariflich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, inklusive der Führungsebene des NDR, variable Vergütungen oder Bonus-/Provisionszahlungen auf Basis von Zielvereinbarungen.

2. Welche Ansätze sieht die Landesregierung, um die Verwendung der Rundfunkgebühren für ihre Rundfunkgebührenzahler transparenter zu machen und somit Rechenschaft zu geben?

Aus Sicht der Landesregierung sind den Rundfunkanstalten der ARD und somit auch dem NDR bereits eine Vielzahl von Transparenzvorgaben auferlegt.

Mit dem am 1. September 2021 in Kraft getretenen Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR-Staatsvertrag) vom 4. März 2021 wurden beispielsweise mit dem neu eingeführten § 47 des NDR-Staatsvertrages umfangreiche Vorgaben zum freien Zugang zu den beim NDR vorgehaltenen Informationen aufgenommen.

Neu ist auch die in § 21 Absatz 5 Satz 1 des NDR-Staatsvertrages zu findende Vorgabe der Öffentlichkeit der Sitzungen des Rundfunkrates, der unter anderem für die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuständig ist. Weitere Veröffentlichungspflichten bestehen gemäß § 21 Absatz 8 Satz 3 des NDR-Staatsvertrages, der regelt, dass im Anschluss an die Sitzungen des Rundfunkrats die Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Rundfunkrats und seiner vorbereitenden Ausschüsse zu veröffentlichen sind.

Ferner berichtet der NDR den Landesparlamenten alle zwei Jahre gemäß § 34a dem NDR-Staatsvertrag in Verbindung mit § 5 a des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages über seine wirtschaftliche und finanzielle Lage. Dies geschieht ergänzend zum Bericht der ARD gemäß § 5 a des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages.

3. An welchen Stellen sieht die Landesregierung Ansätze zu Einsparungen in den personellen Strukturen und bei den sächlichen Ausstattungen?

Das aus der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit abgeleitete Gebot der Staatsferne des Rundfunks verbietet es den Ländern, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Vorgaben zu ihren personellen und sachlichen Ausstattungen zu machen, da solche einen zumindest mittelbaren Eingriff in die besonders geschützte Programmhoheit der Anstalten bedeuten würden.

Diese sind jedoch nach den Vorgaben des Medienstaatsvertrages und anderer medienrechtlicher gesetzlicher Regelungen (zum Beispiel des NDR-Staatsvertrages) im Rahmen ihres seitens der Länder vorgegebenen Auftrages zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.

Die Prüfung der Wirtschafsführung des NDR obliegt den unabhängigen Landesrechnungshöfen der Staatsvertragsländer (§ 36 NDR-Staatsvertrag). Über die Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten befindet die ebenfalls unabhängige, staatsfern ausgestaltete Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), die alle zwei Jahre einen ausführlichen Bericht über ihre Arbeit veröffentlicht. Gegenstand dieser Berichte sind regelmäßig auch Bewertungen zu Einsparpotenzialen bei den Anstalten.

4. Sieht die Landesregierung in Anbetracht des Ausmaßes der Legitimations-Krise der ARD, hervorgerufen durch die RBB-Affäre, für die Zukunft die Notwendigkeit, dass die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes (KEF) nach objektiven Parametern handeln muss und diese auch öffentlich machen muss?

Die Vorgaben der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) für die Prüfung der Bedarfsanmeldungen der Anstalten sind im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (siehe § 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages zu den Aufgaben und Befugnissen der KEF) dezidiert geregelt und sowohl dort als auch im Internetauftritt der KEF für jedermann einsehbar. Die alle zwei Jahre zu erstellenden Berichte der KEF werden ebenfalls im Internetauftritt der KEF öffentlich gemacht.

5. Wie kann es aus Sicht der Landesregierung in Zukunft ausgeschlossen werden, dass Aufträge und hochdotierte Jobs an (Ehe)Partner und im Freundeskreis vergeben werden?

Wie bereits zuvor dargestellt, gibt es eine Vielzahl von gesetzlich definierten Transparenzvorgaben, deren Grenzen sich in der Selbstverwaltungsautonomie der Anstalten finden. Darüber hinaus hat sich der NDR bereits seit geraumer Zeit vielschichtige Compliance-Regelungen auferlegt. Hierzu gehören zum Beispiel ein Redaktionsstatut sowie Regelungen zum Schutz vor Korruption und Dienstanweisungen zur verbotenen Annahme von Geschenken und sonstige Zuwendungen. Diese Regeln werden nach Auskunft des NDR regelmäßig überprüft und angepasst.

6. Sollten, nachdem der verschwenderische Umgang mit den Geldern der Gebührenzahler offensichtlich ist, nicht das Instrument der Haftung eingeführt werden?

Die Einführung von zusätzlichen gesetzlich definierten Haftungsinstrumentarien über die persönliche Verantwortung nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen hinaus wird derzeit für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk allgemein und auch für den NDR im Besonderen nicht diskutiert. So entscheidet bereits jetzt der Verwaltungsrat des NDR einmal jährlich über die Entlastung der Intendantin oder des Intendanten (§ 26 Absatz 2 Nummer 7 des NDR-Staatsvertrages), welche als Anerkennung der Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten für deren zurückliegende Arbeit fungiert und zugleich die Basis für die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit bildet. Im Übrigen wird auf die bestehenden und zuvor bereits dargestellten Kontrollregularien Bezug genommen.